

SmartDrive MX2+

Die Kostenübernahme
erfolgreich beantragen



permobil

Hilfsmittelverordnung

Hilfsmittel sind sächliche Produkte und spezielle Dienstleistungen, die zu Lasten der GKV verordnet werden können. Der Versicherte hat Anspruch auf Hilfsmittel zur Unterstützung der Mobilität, wenn eine Behinderung im Bereich der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens ausgeglichen wird¹.

Um den Anspruch des Versicherten auf die notwendige, ausreichende sowie zweckmäßige Versorgung im individuellen Einzelfall durchzusetzen, bedarf es begründeter Anträge. Diese bestehen immer aus mindestens drei Teilen²:

1. Ärztliche Verordnung
2. Individuelle Begründung der Notwendigkeit
3. Detaillierter Kostenvoranschlag

- 1 Das Hilfsmittel ist so genau wie möglich zu bezeichnen. Nutzen Sie dazu die Bezeichnung, wie sie im Hilfsmittelverzeichnis der GKV eingetragen ist.
- 2 Es sind alle relevanten Diagnosen anzugeben. Der ICD-10 Code ist dazu ausreichend. Sie können die ICD-Codes hier nachschlagen: www.icd-code.de
- 3 Das Feld „7-Hilfsmittel“ ist zu kennzeichnen.
- 4 SmartDrive MX2+ ist ein anerkanntes Hilfsmittel der GKV und kann gemäß § 33 SGB V verordnet werden. SmartDrive MX2+ ist daher auch in das GKV–Hilfsmittelverzeichnis unter der HMV-Nummer 18.99.12.0001 eingetragen. SmartDrive MX2+ darf demnach zur Nutzung mit allen geeigneten falt- und starrahmenrollstühlen verordnet werden und unterliegt keinen weiteren Einschränkungen. Die HMV-Nummer ist zwingend auf der Verordnung anzugeben.

Hilfsmittel sollten auf einer ärztlichen Verordnung (sogenanntes Muster 16) gemäß Hilfsmittelrichtlinie § 7 Abs. 1 und 3 verordnet werden.

Wichtig ist die konkrete Angabe des Produkts, der zehnstelligen Hilfsmittelnummer und der Diagnosen. Die Verordnung ist für den Arzt nicht budgetrelevant, darf nicht durch die Krankenkasse, dem MDK oder dem Leistungserbringer abgeändert werden.

Die Verordnung sollte stets nach folgendem Muster ausgefüllt werden:

Krankenkasse bzw. Kostenträger			Hilfsmittelnummer (3-stellig)		Bsp.-Nr. (3-stellig)		Begr.-Platz		Apothekennummer / IK		
GKV - Musterkasse			6 7 8 9								
Name, Vorname des Versicherten			geb. am		Zurufung		Gewicht (kg)				
Mustafa Brikat			29.02.1963								
Feldweg 78											
12345 Kleinkleckersdorf											
Kassen-Nr.		Versicherten-Nr.		Status		Arzvenster-Abkürzung		Faktor		Taxe	
245456879		3453453453A2		5000 1		18.99.12.0001					
Betriebsstätten-Nr.		Arzt-Nr.		Datum		I-Verordnung		II-Verordnung		III-Verordnung	
3723230890		657658983		06.12.2020							
Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)											
1 Rollstuhlzusatzantrieb, einrädrig zur Eigennutzung; Typ: SmartDrive MX2+ inkl. Steuermodul PushTracker											
2 D: G14 + M54.16											
4 HMV 18.99.12.0001											
b b b b											
Abgabedatum in der Apotheke											
Unterschrift des Arztes (Muster 16 (7.2008))											
2711111004											

Der rechtliche Rahmen – gut zu wissen!

SmartDrive MX2+

- dient der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 11 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 42 SGB IX, um eine Behinderung einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.
- ist ein ‚anderes‘ Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V und des § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX und wurde für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt (durch den Hersteller definierte Zweckbestimmung) und wird ausschließlich von diesen Personen genutzt.
- ist nicht durch die Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 SGB V von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen und erfüllt die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Abs. 2 SGB V festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte vollumfänglich.
- wird selbständig und selbstbestimmt genutzt, um im gesamten täglichen Leben die direkten und indirekten Folgen der Behinderung in mindestens einem Bereich der folgenden Grundbedürfnisse auszugleichen:

selbstständiges Wohnen und das dafür notwendige Erschließen eines gewissen körperlichen Freiraums im Sinne eines Basisausgleichs der eingeschränkten Bewegungsfreiheit, um sich in der eigenen, ebenerdigen Wohnung zu bewegen.

Wohnung verlassen können, um

- bei „einem kurzen Spaziergang an die frische Luft zu kommen“ oder
- die im Nahbereich der Wohnung liegenden Stellen erreichen können, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind (z. B. Supermarkt, Bäcker, Arzt, Therapeut, Apotheke, Geldinstitut, Post).

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auch die Wege und zur Integration in die Gruppe Gleichaltriger (spielen).

Für Kinder und Jugendliche der Primär- und Sekundarstufe auch die Wege zur bzw. von der Schule.

Grundsätzlich müssen für die Kostenübernahme von Zusatzantrieben besondere qualitative Momente vorliegen. Diese sind z. B. gegeben, wenn der Nahbereich ohne das begehrte Hilfsmittel nicht in zumutbarer Weise erschlossen werden kann oder wenn eine über den Nahbereich hinausgehende Mobilität zur Wahrnehmung eines anderen Grundbedürfnisses notwendig ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Erschließung des Nahbereichs ohne das begehrte Hilfsmittel unzumutbar ist, weil Wegstrecken im Nahbereich nur unter Schmerzen oder nur unter Inanspruchnahme fremder Hilfe bewältigt werden können oder die vom Hilfebedürftigen benötigte Zeitspanne erheblich über derjenigen liegt, die ein nicht behinderter Mensch für die Bewältigung entsprechender Strecken zu Fuß benötigen würde.



Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) muss ein Hilfsmittel notwendig, ausreichend und zweckmäßig sein. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen und rechtlich zu belegen.

Die Begründung sollte als Stellungnahme möglichst vom verordnenden Arzt erstellt oder bestätigt werden. Ausreichend heißt auf den Punkt genau, d. h. nicht zu wenig und nicht zu viel. Dieser Maßstab muss deutlich werden. Zweckmäßig bedeutet, dass eine Wirkung gegeben ist, z. B. durch Erprobung belegt wird.

Wichtig

Die GKV muss nur die Bewegung im Nahbereich – Radius der üblicherweise zu Fuß zurückgelegt wird; ca. 2,5 bis 2,7 km Gehstrecke am Tag – sicherstellen. Die Mobilität außerhalb dieses Nahbereichs führt zur Ablehnung des Antrags, z. B. Supermarkt vor der Stadt, ÖPNV, Fahrten mit dem PKW oder der Bahn, Reisen, Spaziergänge im entfernten Wald, Restaurant- oder Theaterbesuche, Nutzung auf der Arbeitsstätte, bei Wohnsitz auf dem Land keine Fahrten in die außerhalb des Nahbereichs liegende Stadt.

Eine Notwendigkeit der Versorgung wäre gemäß Rechtsprechung auch dann zu verneinen, wenn mit dem Antrieb selbstständig größere Strecken als allein mittels eines Rollstuhls zurückgelegt werden sollen und damit der eigene Aktionsradius über den Nahbereich erweitert wird, sofern eine ausreichende Bewegungsfreiheit im Nahbereich besteht.

Individuelle Begründung

Überschrift	Inhalte	Beispiel
Diagnose und Gesundheitszustand	ICD-10 Code, Angabe der Grunderkrankung und relevanter Nebendiagnosen	<ul style="list-style-type: none"> • G14 (Post-Polio-Syndrom) • M45.16 (Radikulopathie im Lumbalbereich)
Funktionelle und strukturelle Schädigung	Betroffene Körperstrukturen (Organe und Körperteile) und Körperfunktion(en)	<ul style="list-style-type: none"> • Kraftverlust, d. h. Muskelkraft in den oberen (Armen) und unteren Extremitäten (Beinen) ist jeweils beidseitig um ca. 70 % reduziert. • Die Bewegungseinschränkung führt zu Schmerzen bei bestimmten Sitzpositionen.
Fähigkeitsstörung, beeinträchtigte Aktivität	Relevante körperliche und geistige Tätigkeiten, die nicht mehr / nur eingeschränkt / noch möglich sind, Grundbedürfnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Gehen und Fortbewegen ist nur für wenige Schritte möglich, das Greifen ist möglich, nicht aber das kräftige Zupacken am Greifreifen. • Sitzfähigkeit ist eingeschränkt, die Sitzposition muss aufgrund von Rückenschmerzen häufiger gewechselt werden.
Folge der Behinderung, Auswirkung auf Teilhabe	Aktivitäten im Rahmen der Grundbedürfnisse, die nicht mehr / nur eingeschränkt / noch möglich sind	<ul style="list-style-type: none"> • Manuelles Rollstuhlfahren ist nicht oder nur eingeschränkt selbstständig möglich. • Mobilität zur selbstständigen Lebensführung ist eingeschränkt / nicht ausreichend / gar nicht möglich.
Versorgungsziele, die erreicht werden sollen	Benennung der Versorgungsziele unter Beachtung der speziellen Aufgaben der GKV im Bereich der Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> • Im nahen Wohnumfeld sollen Spaziergänge, Behördengänge, Einkaufen wieder ermöglicht werden. • Nutzung der eigenen Wohnung / des eigenen Gartens.
Versorgungsrelevante Kontextfaktoren Person	z. B. Erfahrung (Wissen), Motivation und der Wille das Hilfsmittel zu nutzen, Akzeptanz	<ul style="list-style-type: none"> • Person lebt allein, muss Besorgungen selbst erledigen. • Nutzerin/Nutzer ist bzw. wird im Umgang mit dem Produkt geschult. • Erprobung ist positiv verlaufen und Kundin/Kunde ist motiviert.
Versorgungsrelevante Kontextfaktoren Umwelt	z. B. Angaben zur Hilfsmittelsituation, zum SmartDrive MX2+, Wohn- und Lebensumfeld, Abwägung von weniger geeigneten Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandener Rollstuhl kann mit SmartDrive MX2+ ergänzt werden. • Die Wohnung ist für den Rollstuhl geeignet. • Einkaufsmöglichkeiten, Behörden usw. befinden sich im Nahbereich.

Die Begründung wird unter Bezugnahme auf die Verordnung und den Kostenvoranschlag als Fließtext ausformuliert. Es darf nicht darauf verwiesen werden, dass die Umgebung das Rollstuhlfahren behindert (z. B. Schwellen, Steigungen). Die Behinderungen bzw. Teilhabebeeinträchtigungen müssen stets ortsunabhängig bestehen, aus Wohnort/umgebung darf sich kein Hilfebedarf ableiten lassen. Nur Hindernisse, die praktisch immer und überall zu erwarten sind, z. B. Bordsteinkanten, Rollstuhlrampen, können angeführt werden.

Auch Pauschalierungen sind zu vermeiden. So ist beispielsweise bekannt, dass es bei ca. 2/3 der Rollstuhlfahrer durch Über- bzw. Fehlbelastung zu Schulterschmerzen und Handgelenksproblemen, wie einem Karpaltunnelsyndrom kommt. Ob dies aber im konkreten Einzelfall so ist, muss explizit durch eine ärztliche Diagnose (sofern bereits vorliegend) oder Prognose (sofern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten) nachvollziehbar begründet werden. Erläutern Sie dann, warum dies mit dem SmartDrive MX2+ nicht der Fall sein wird.